

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE GRILLHÜTTE DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 27.06.1994 folgende

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR DIE GRILLHÜTTE DER GEMEINDE EDERMÜNDE

beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Grillhütte im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist die Grillhütte im Ortsteil Grifte.
- (2) Die Grillhütte ist einschließlich der vorhandenen Einrichtungen, Toilettenanlagen und des zugehörigen Grundstücks Eigentum der Gemeinde Edermünde.
- (3) Die Gemeinde Edermünde unterhält die Grillhütte als öffentliche Einrichtung im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung. Die Benutzung der Grillhütte erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und gemäß der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 - Benutzungsrecht, Zweckbestimmung

- (1) Die Grillhütte kann von Vereinen und Verbänden, in Edermünde ansässigen verfassungsmäßigen Parteien und politischen Gruppierungen, Personengruppen und Einzelpersonen sowie durch sonstige juristische Personen zur Durchführung von Freizeitveranstaltungen aller Art, insbesondere Grillfesten, benutzt werden.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung der Grillhütte gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Die Grillhütte darf nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Die Vorschriften dieser Ordnung erstrecken sich auch auf die Benutzung der der Grillhütte zugeordneten Grundstücke, Freianlagen und Parkplätze.

§ 3 - Hausrecht

- (1) Die Grillhütte wird jeweils von einem Hausmeister bzw. von einem Beauftragten der Gemeinde verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist. Der Hausmeister bzw. der Beauftragte der Gemeinde üben namens und im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus.
- (2) Die Veranstalter (Mieter) haben für die ihnen überlassenen Räume und Grundstücke während der Veranstaltung das Hausrecht. Die Veranstalter haben dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und sind verpflichtet, dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4 - Vergabe

- (1) Die Überlassung (Vergabe) der Grillhütte erfolgt auf mündlichen oder schriftlichen Antrag in der Reihenfolge des Antragseinganges.
- (2) Anträge auf Benutzung der Grillhütte sind grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen. Sie sollen über die Art und die voraussichtliche Dauer sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer der Veranstaltung Aufschluss geben.
- (3) Rechtzeitig eingegangene Benutzungsanträge von Mietern, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Edermünde haben, haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Benutzungsanträgen von ortsfremden Mietern, so lange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Vergabe.
- (4) Eigene Veranstaltungen der Gemeinde haben grundsätzlich Vorrang.

§ 5 - Benutzungsvertrag

- (1) Zwischen dem Benutzer (Mieter) und der Gemeinde wird ein Benutzungsvertrag geschlossen, der die Benutzungserlaubnis enthält.
- (2) Mit dem Benutzungsantrag für die Grillhütte ist der Gemeinde eine verantwortliche Person für die Veranstaltung unter Angabe des Namens und der Wohnanschrift zu benennen.
- (3) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist für die Mieter, alle Benutzer und Besucher der Grillhütte verbindlich. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden mit der Überlassung der Grillhütte Bestandteil des Mietvertrages (Benutzungsvertrages). Mit Vertragsabschluß erkennt der Mieter diese Ordnung als Gegenstand und Inhalt des Benutzungsvertrages für die Grillhütte verbindlich an.

§ 6 - Ausschluss

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung der Grillhütte zeitweilig oder dauernd auszuschließen.

§ 7 - Öffnungszeiten

Die Grillhütte kann in der Regel nur in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 8 - Benutzungsbedingungen

- (1) Die vermieteten Räume und Einrichtungen sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Mieter sind verpflichtet, die während oder infolge der Benutzung beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach § 19. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, an Einrichtungen oder auf dem Grundstück entstehen.
- (3) Verursachte Schäden sind vom Mieter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.

- (4) Je nach Art und Umfang der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (5) Feuer darf nur an den dafür ausdrücklich vorgesehenen Stellen angezündet werden. Den Anordnungen der von der Gemeinde beauftragten Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten. Entsprechende behördliche Auflagen sind strengstens zu beachten.
- (6) Auf die Einhaltung der gesetzlichen Lärmvorschriften bei der Benutzung der Grillhütte einschl. Außenanlagen ist mit besonderer Sorgfalt zu achten. Jeder Mieter und jeder Besucher der Grillhütte hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzliche Beeinträchtigung Dritter erfolgt. Der Mieter haftet für alle Übertretungen und stellt die Gemeinde Edermünde von möglichen Schadensersatzansprüchen frei.
- (7) Der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragter ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bedingungen die Veranstaltung unverzüglich zu beenden und erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Anordnung zu ergreifen. Der Mieter haftet für damit verbundene Kosten und Schadensersatzansprüche. Die Verpflichtung zur Zahlung des ordnungsgemäßen Entgelts bleibt unberührt.

§ 9 - Reinigung, Übergabe *)

- (1) Die Mieter sind verpflichtet, die Grillhütte, die Toilettenanlagen, die Außenanlagen sowie die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Grill, Mobiliar, Theke und dergleichen) gründlich zu reinigen und gebrauchsfertig zu übergeben. Die Theke und der Grill sind nach Benutzung aufzuräumen, sorgfältig zu säubern und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu übergeben. Die in Anspruch genommenen Außenanlagen sind von angefallenen Abfällen und Unrat zu befreien und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Abfälle und Unrat sind vom Mieter auf seine Kosten der öffentlichen Abfallbeseitigung (Müllabfuhr) bzw. den Getrenntsammlungssystemen zuzuführen.
- (2) Mieter, die ihrer Reinigungspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachkommen, sind verpflichtet, der Gemeinde die Kosten für die notwendige Reinigung im Sinne dieser Ordnung zu erstatten. Die Gemeinde ist in diesen Fällen berechtigt, die Reinigung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Wird die Reinigung durch gemeindliches Personal durchgeführt, wird je angefallene Arbeitsstunde ein Entgelt von 25,50 € je Person erhoben. Darüber hinaus ist zur Deckung der Kosten für Reinigungsmittel und Geräte sowie des entstehenden Verwaltungsaufwandes eine zusätzliche Kostenpauschale von 51,00 € zu entrichten.
- (3) Bei Veranstaltungen, die in erhöhtem Maß Aufwendungen und Belastungen seitens der Gemeinde fordern, kann die Gemeinde ein erhöhtes, dem Aufwand angemessenes Benutzungsentgelt festsetzen. Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Grillhütte und/oder der Außenanlagen wird auf Kosten des Mieters beseitigt.
- (4) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten der Gemeinde und den Mieter bzw. dessen Bevollmächtigten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt und der Stromzähler abgelesen wird. Mit der Übernahme der Grillhütte anerkennt der Mieter die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Inventars.
- (5) Die Reinigung und Übergabe der Grillhütte hat bis spätestens 12.00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen.
- (6) Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Räumlichkeiten auszuschnürcen oder zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Fahnen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden.

*) § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 in der Fassung vom 24.09.2001, rechtskräftig ab 01.01.2002

§ 10 - Getränkelieferungsvertrag

Hat die Gemeinde für die Grillhütte einen Getränkelieferungsvertrag abgeschlossen, ist der Mieter beim Ausschank von Getränken an die für die Grillhütte zuständige Vertragsfirma gebunden. Der Getränkelieferungsvertrag ist Bestandteil des Mietvertrages für die Grillhütte. Mit Anmietung der Grillhütte treten die Mieter in die Verpflichtungen der Gemeinde aus dem Getränkelieferungsvertrag ein.

§ 11 - Haftung, Benutzungsgefahr

- (1) Die Benutzung der Grillhütte einschl. Außenanlagen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters, der Besucher und sonstiger Teilnehmer.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter (Vertragspartner) oder Besuchern und sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Vertragspartners entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde zu erheben und stellt die Gemeinde gegen die Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadensersatz ausdrücklich frei.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Die Gemeinde haftet auch nicht, wenn dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.
- (4) Für die Bewachung der Parkplätze haben die Mieter in geeigneter Weise selbst zu sorgen.

§ 12 - Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Die Benutzungserlaubnis bzw. der Benutzungsvertrag für die Grillhütte entbindet den Veranstalter nicht von der Verpflichtung, die für die Veranstaltung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Sperrzeitverkürzungen) einzuholen. Die erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Veranstaltungen wegen fehlender behördlicher Genehmigungen nicht durchgeführt werden können.
- (2) Die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA obliegt dem Mieter. Alle Forderungen der GEMA gehen zu seinen Lasten.
- (3) Die Zahlung des Benutzungsentgeltes befreit nicht von der Zahlung der Genehmigungsgebühren sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Abgaben.

§ 13 - Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und der Einrichtung

- (1) Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen haben die Veranstalter dafür zu sorgen, daß ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten. Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung ist vom Veranstalter dafür zu sorgen, daß Sanitätskräfte in ausreichendem Maß gestellt werden, so daß sowohl Teilnehmern als auch Besuchern die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Der Brandsicherheitsdienst ist gemäß § 28 des Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes durch den Veranstalter sicherzustellen.
- (3) Je nach Art, Dauer und Umfang der Veranstaltung kann der Gemeindevorstand im Einzelfall zusätzliche Auflagen zum Schutz der Teilnehmer und Besucher oder der Grillhütte anordnen. Insbesondere kann der Gemeindevorstand die Zahl der Besucher einer Veranstaltung begrenzen.

§ 14 - Verbrauchsmittel

Die notwendigen Verbrauchsmittel (wie z. B. Müllsäcke, Toilettenpapier, Hand- und Geschirrtücher sowie Spül- und Putzmittel) sind vom Mieter zu stellen.

§ 15 - Schadensersatz

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung oder besondere Vereinbarungen im Benutzungsvertrag durch den Mieter oder Besucher der Veranstaltung des Mieters behält sich die Gemeinde Edermünde vor, den Mieter bzw. die verantwortliche Person (§ 5 Abs. 1) zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung verursachten Schadens heranzuziehen.

§ 16 - Entgeltspflicht

Für die Benutzung der Grillhütte werden Benutzungsentgelte nach näherer Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 17 - Entgeltpflichtige Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grillhütte sowie der dazugehörigen Einrichtungen und Freianlagen und des vorhandenen Inventars ist entgeltpflichtig.
- (2) Das Benutzungsentgelt setzt sich im einzelnen aus folgenden Teilentgelten zusammen:
 - a) Grundentgelt für die Benutzung der Grillhütte einschließlich Inventar und Freianlagen
 - b) Zusatzentgelt für elektrische Energie (Strom)
 - c) Zuschläge für die Reinigung im Fall übermäßiger Verschmutzung (§ 9 Abs. 3)
- (3) Der Gemeindevorstand kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen von den Regelungen des § 18 festsetzen.

§ 18 – Benutzungsentgelt *)

- (1) Das Grundentgelt für die Benutzung der Grillhütte (§ 17 Abs. 2 a) beträgt für Mieter, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Gemeinde Edermünde haben, je Tag der Benutzung 65,00 EUR.
Mit dem Grundentgelt sind die Miete für Räume und Außenanlagen, die Benutzung der Einrichtungsgegenstände, des Grills, der Theke sowie der Aufwand für Wasser und Entwässerung abgegolten.
- (2) Für die Mieter, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Edermünde haben, beträgt das Grundentgelt nach Abs. 1 90,00 EUR.
- (3) Die Stromkosten (§ 17 Abs. 2 b) werden nach dem durch Zähler festgestellten Verbrauch gesondert berechnet. Sie betragen pro kW 0,40 EUR. Der Stromzähler wird vor und nach jeder Benutzung durch den Beauftragten der Gemeinde gemeinsam mit dem Mieter abgelesen.

*) § 18 Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 12.03.2012, rechtskräftig ab 16.03.2012
§ 18 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung vom 24.09.2001, rechtskräftig ab 01.01.2002

§ 19 - Entgeltpflichtige, Zahlung der Entgelte *)

- (1) Entgeltpflichtig sind der Mieter bzw. die verantwortliche Person (§ 5 Abs. 1) sowie derjenige, der die Überlassung der Grillhütte bei der Gemeindeverwaltung beantragt bzw. angemeldet hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Vertragsabschluß. Der Mieter hat auf Verlangen einen Vorschuss zu leisten.
- (3) Die nach dieser Ordnung zu zahlenden Benutzungsentgelte sowie sonst anfallende Kosten (z. B. für Schäden usw.) werden durch den Beauftragten der Gemeinde bzw. Hausmeister unmittelbar und unverzüglich nach Durchführung der Veranstaltung mit dem Mieter abgerechnet. Sie sind an den Beauftragten der Gemeinde an Ort und Stelle spätestens bei der Rückgabe der Grillhütte (§ 9 Abs. 5) in bar zu entrichten.
- (4) Verweigert der Mieter die Barzahlung, werden die Benutzungsentgelte und sonst anfallenden Kosten nach Maßgabe dieser Ordnung durch die Gemeinde Edermünde mit einer spezifizierten Entgeltrechnung festgesetzt. Die für die Entgeltfestsetzung maßgeblichen Tatbestände, wie z.B. Dauer und Umfang der Nutzung, Stromverbrauch, evtl. Beschädigung usw. werden bei der Abnahme von dem Beauftragten der Gemeinde festgestellt und mit einem besonderen Formular der Gemeindeverwaltung mitgeteilt. Für den hierfür entstehenden Verwaltungsaufwand ist eine zusätzliche Verwaltungskostenpauschale von 15,50 EUR zu entrichten. Die mit der Entgeltrechnung festgesetzten Entgelte und Kosten sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung an die Gemeindekasse Edermünde zu zahlen.
- (5) Die Absage einer Anmietung muss seitens des Mieters spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Nutzungstermin erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden 50 v. H. des üblichen Benutzungsentgeltes nach § 18 zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 15,50 EUR berechnet.

§ 20 - Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Edermünde, 27.06.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

gez. Becker -
Bürgermeister

*) § 19 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 in der Fassung vom 24.09.2001, rechtskräftig ab 01.01.2002